

### Festsetzungen durch Planzeichen

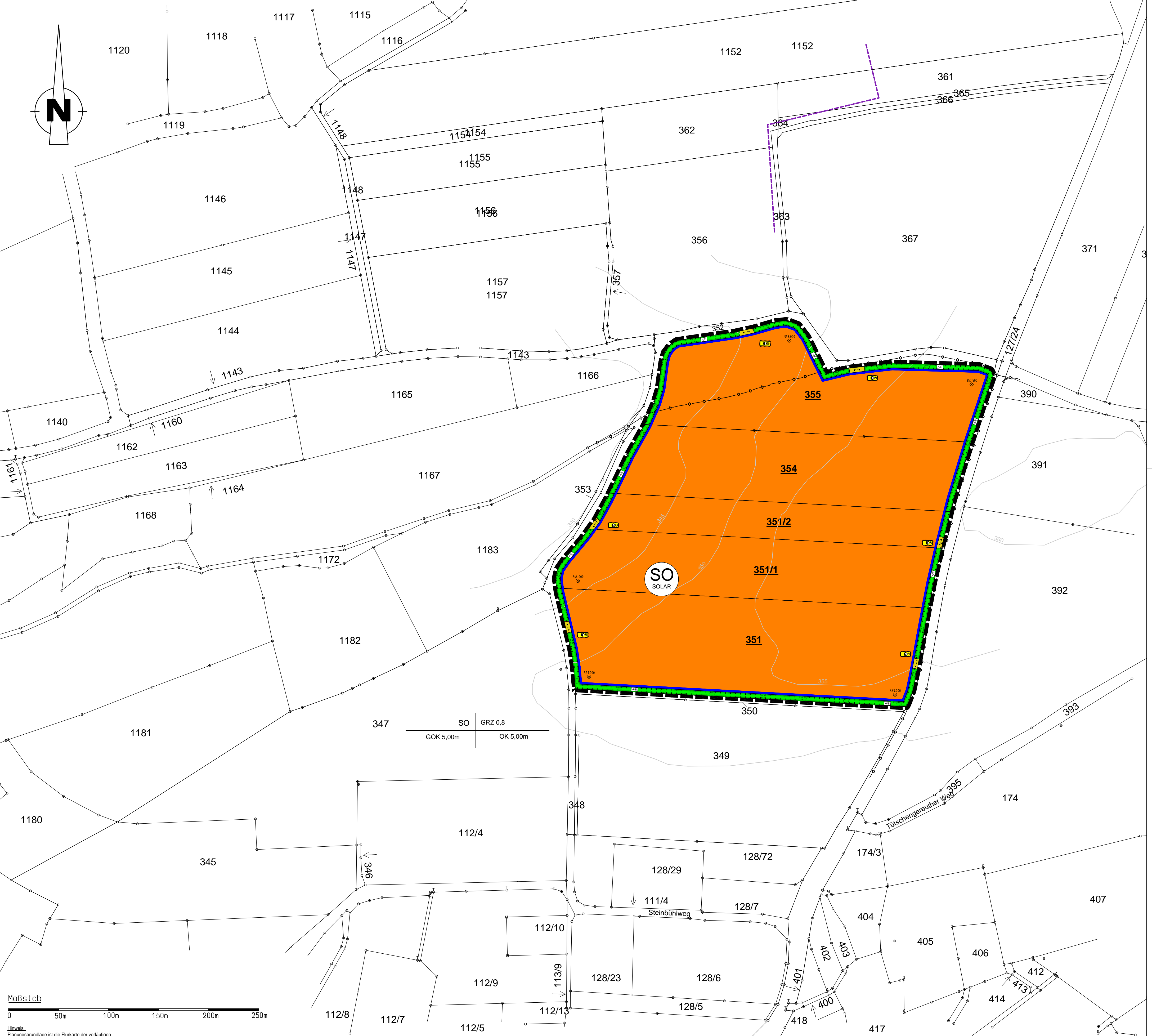
- SO** **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Sondergebiet (SO Solar) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für Solaranlagen (Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von elektrischer Energie aus Sonnenlicht), Photovoltaikanlagen
- GRZ 0,8** **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
Modulfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB; Gem. § 19 BauNVO wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt (GRZ 0,8).
- OK 5,00m** **Höhenentwicklung (§ 9 Abs. 3 BauGB)**  
Moduloberkante in Meter über Oberkante Gelände
- GOK 5,00m** **Oberkante baulicher Nebenanlagen Meter über Oberkante Gelände**
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
Baugrenze
- Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m. Nr. 6.3 PlanZV)**  
Straßenverkehrsflächen  
Einfahrbereich (Anlage zur PlanZV 6.4)
- Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. Nr. 7 PlanZV)**  
Flächen für elektrische Versorgungsanlagen, Transformator- und Speicheranlagen
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB i.V.m. Nr. 11.1 PlanZV)**  
Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB)**  
Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Maßnahmennummer
- Pflanzgebiet (§ 9 Abs.1 Nr. 2 Buchstabe a BauGB)**  
Neupflanzung für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen
- Sonstige Festsetzungen**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nach §9 Abs. 7 BauGB
- Darstellungen und nachrichtliche Übernahme**  
Höhenreferenzpunkt (Bestehende Geländeoberkante in Metern über Normalhöhen Null)  
Höhenlinie (Bestehende Geländeoberkante in Metern über Normalhöhen Null)  
Bestehende Flurstücksnummern  
Bestehende Grundstücksgrenzen  
Unterirdische Versorgungsleitungen
- Nutzungsschablone:**  
SO = Besondere Art der baulichen Nutzung (Sondergebiet für Solaranlagen)  
GRZ 0,8 = Maximal zulässige Grundflächenzahl  
GOK 5,00m = Oberkante baulicher Nebenanlagen bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche  
OK 5,00m = Höhe der Moduloberkante bezogen auf die mittlere natürliche oder künstliche Geländeoberfläche

### Festsetzungen durch Text

- Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)**
  - 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
    - 1.1 Sondergebiet (SO Solar) für die Nutzung erneuerbarer Energien nach § 11 Abs. 2 BauNVO. Zulässig sind Vorhaben, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie für die Gewinnung und Speicherung von elektrischem Strom dienen sowie Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung, Überwachungsanlagen und Maßnahmen für den Brandschutz. Dazu zählen auch alle dafür notwendigen technischen Einrichtungen sowie Straßen und Wege. Ausnahmsweise zulässig sind notwendige bauliche Anlagen als selbstständige Nebenanlagen. Bauliche Anlagen sind nach Art. 2 Abs. 1 BayBO mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Unzulässig ist die Errichtung von Gebäuden. Unter Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen zu verstehen, die von Menschen betreten werden können (Art. 2 Abs. 2 BayBO). Die baulichen Nebenanlagen müssen dem Zweck des Gebietes dienen und lediglich der technischen Ausstattung in Form von Stromspeichern, Umspann- oder Trafostationen nützen. Eine bestimmte Verwendung des erzeugten Stroms ist nicht festgesetzt.
    - 1.2 Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 3a BauGB verpflichtet.
    - 1.3 Werbeanlagen jeglicher Art sind unzulässig. Informationsstafeln zum Betrieb der Photovoltaikanlage und für ein Beweidungskonzept sind grundsätzlich zulässig.
  - 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
    - 2.1 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist der Nutzungsschablone bzw. den Einschreibungen im Plan zu entnehmen.
    - 2.2 Gem. § 19 BauNVO wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt (GRZ 0,8).
  - 3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
    - 3.1 Die überbaubaren Flächen sind durch die im Zeichnerischen Teil eingetragenen Baugrenzen festgesetzt.
    - 3.2 Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie jegliche sonstige bauliche Anlagen, sind außerhalb der Baugrenzen unzulässig.
    - 3.3 Unselbstständige Nebenanlagen sind bis zu einer Grundfläche von insgesamt 5000m² zulässig.
  - 4. Höhenentwicklung (§ 9 Abs. 3 BauGB)
    - 4.1 Die zulässige Höhe der baulichen Nebenanlagen wird als Höchstgrenze der baulichen Nebenanlagen festgesetzt und ist der Nutzungsschablone im Plan zu entnehmen (SOK). Die Höhe der baulichen Nebenanlagen darf 5,00m über der natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten.
    - 4.2 Die zulässige Höhe wird in Metern über Normalhöhen Null (müNNH) angegeben und bezieht sich auf den höchsten Punkt der Oberkante Dachhaut bzw. bei Flachdächern auf den oberen Punkt der Gebäudekante (Attika). Ausnahmen und Überschreitungen sind unzulässig.
    - 4.3 Unterer Höhenbezugspunkt der müNNH-Höhe für bauliche Nebenanlagen sind die im Plan eingetragenen Höhenbezugspunkte.
    - 4.4 Für den Betrieb des Solarparks gelten die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz – TA Lärm) in der Fassung vom 26.08.1996, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Banz AT 08.06.2017 B5).
    - 4.5 Die zulässige Höhe wird in Metern über Normalhöhen Null (müNNH) angegeben und bezieht sich auf die oberste Kante der Solarmodule. Ausnahmen und Überschreitungen sind unzulässig.
    - 4.6 Unterer Höhenbezugspunkt der müNNH-Höhe für Solarmodule sind die im Plan eingetragenen Höhenbezugspunkte.
    - 4.7 Die als Referenzpunkte in müNNH-Höhe eingetragenen Höhenpunkte stellen das bestehende Geländeiveau dar. Der Geländeverlauf und somit die maximale Oberkante der Solarmodule und die maximale Oberkante der baulichen Nebenanlagen ist zwischen den Höhenreferenzpunkten zu interpolieren.
  - 5. Umweltbezogene Festsetzungen (**wird ergänzt**)
- Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)**
  - 1. Gestaltung der Module
  - 1.1 Die Solarmodule sind ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine störenden Blendwirkungen hervorgerufen werden.
  - 1.2 Es sind Solarmodule zum Erreichen einer hochwertigeren Verwertung entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz auf Siliziumbasis zu verwenden.
  - 1.3 Um den flächigen Eintrag von Oberflächenwasser zu minimieren, sind die Modulabständen mit Tropfspalten zwischen den einzelnen Modulen herzustellen.
  - 6. Bodenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
    - 6.1 § 202 BauGB ist zum Schutz des Mutterbodens zwingend einzuhalten. Ausnahmen hiervon sind unzulässig.
    - 6.2 Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.
    - 6.3 Die Erosionsgefahr während und nach der Bauphase wird durch geeignete Maßnahmen nach Bedarf reduziert (z.B. schnelles Begrünen, Anlage von Querriemen, Errichtung von Tropfmulden am Rand der Module, Errichtung kleiner Geländemulden an geeigneten Stellen).
    - 6.4 Zur Reduzierung der Bodenversiegelung werden alle privaten Verkehrs- und Betriebsflächen als wassergebundene und wasserdruchlässige Beläge auszuführen.
    - 6.5 Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Aushub ist sorgfältig und entsprechend dem Bodenschutzrecht zu behandeln. Oberboden ist sachgerecht zu entsorgen und wieder einzubauen. Überschüssiges Oberbodenmaterial und - sofern angefallen - kulturfähiges Unterbodenmaterial ist unter Beachtung des § 12 BbodSchV ortsnah auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verwerten.
    - 6.6 Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sind getrennt auszubauen und zu lagern. Beim Ausbau ist der Feuchtheitszustand bzw. die Konsistenz des Bodens zu beachten. Nur Böden mit einer geeigneten Mindestfestigkeit dürfen ausgebaut werden. Nach nassen Witterungsperioden müssen die Böden daher ausreichend abgetrocknet sein. Der Unterboden sollte in einem Arbeitsgang ohne Zwischenbefahrung ausgebaut werden.
    - 6.7 Die Zwischenlagerung von Bodenmaterial ist möglichst zu vermeiden. Muss Bodenmaterial zwischengelagert werden, ist es vor Verdichtungen und Vermäsuren zu lagern. Zwischenlagerflächen (Bereitstellungslager) sind so zu gestalten, dass keine Abschwemmungen, Staubverwehungen oder Verwicklungen von gelösten Schadstoffen erfolgen kann.
    - 6.8 Treten im Zuge der Baumaßnahmen Auffälligkeiten im Bereich der Bodenbeschaffenheit auf, die auf Altablagerungen oder Altlasten schließen lassen, sind ggfs. weitere Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden im Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt durchzuführen.
    - 6.9 Vor Beginn der Bauarbeiten ist bei Bedarf ein Bodenschutzkonzept, gemäß DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erstellen zu lassen und bei Bedarf eine überkündliche Baubegleitung einzubuchen.
  - 7. Leitungen (§ 9 Abs 1 Nr. 13 BauGB)
    - 7.1 Sämtliche Versorgungsleitungen sowie sonstige Verkabelungen die zu den Modulen hin oder von den Trafostationen weg führen, sind unterirdisch zu verlegen. Freileitungen sind unzulässig.
  - 8. Aufschüttungen / Abgrabungen
    - 8.1 Für Fundamententensarbeiten / Begründungsarbeiten im Bereich der Trafostationen / Speicher sind Auffüllungen / Abgrabungen des Urgeländes bis zu einer Höhe von 50cm gestattet. Gemessen an Oberkante bestehendes Gelände.
  - 9. Immissionsschutz
    - 9.1 Blendeneinträge die von den errichtenden Modultischen ausgehen, sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ein Blendgutachten ist bei Bedarf zu erstellen. Daraus resultierende Auflagen sind einzuhalten.
    - 9.2 Maßnahmen zum Blendschutz sind mit der zuständigen Fachstelle im Landratsamt abzustimmen. Demnach kann es zu Nutzungseinschränkungen kommen.
    - 9.3 Für den Betrieb des Solarparks gelten die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz – TA Lärm) in der Fassung vom 26.08.1996, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Banz AT 08.06.2017 B5).

- 2. Dachausbildung der baulichen Nebenanlagen
  - 2.1 Die Eindeckung der baulichen Nebenanlagen ist entweder in Flachdachbauweise, als Satteldach mit roter, schwarzer, grauer oder brauner Eindeckung oder als Metalldach mit beschichteter, matterter Eindeckung herzustellen.
- 3. Einfriedungen
  - 3.1 Eine Einfriedung der Sondergebietfläche ist zulässig. Diese ist als Metallgitter- oder Maschendrahtzaun auszuführen; die Zäune sind ohne zusätzlichen Sockel auszuführen. Die Einfriedung ist so zu gestalten, dass sie für Kleintiere passierbar ist. Die Höhe der Einfriedung darf 2,50 Meter nicht überschreiten; die Zaununterkante muss im Mittel 15 cm über dem Gelände liegen.
- III. **Hinweise**
  - 1. Wasserwirtschaft
    - 1.1 Auf die Hochwasserschutzbel des Bundesbauministeriums, die Niederschlagswasserfreistellungsvorordnung (NVFWV), die technischen Regeln zum schadslosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) und die Technischen Regeln zum schadslosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie auf die Möglichkeit einer Elementarschadenversicherung wird verwiesen.
  - 2. Reinigung der Module
    - 2.1 Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen. Niederschlagswasser von verzinnten Flächenelementen (Bereitstellungslager) sind in Anlage von Rücklaufbehältern durch sauren Regen (Purverbuchung, Lackierung) kann eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers verhindert werden.
- 3. Bodenschutz
  - 3.1 Auf den „Musterentwurf zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit SMIS vom 18.04.02, IBS-4611-110-00791 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.
  - 3.2 Überschüssiges Bodenmaterial ist ordnungsgemäß und fachgerecht zu entsorgen (d.h. verwerten oder zu beseitigen). Die entsprechenden materiellen Vorgaben der jeweiligen Entsorgungs- und Verwertungsmöglichkeiten mit den Vorgaben an Analytik und Beprobungsstrategie sind zu berücksichtigen.
  - 3.3 Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 zu berücksichtigen.
- 4. Denkmalschutz
  - 4.1 Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:  
Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.  
Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:  
Die aufgelisteten Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- 5. Forstwirtschaft
  - 5.1 Sollte der Geltungsbereich des Bebauungsplanes an Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz (BwaldG) i. V. m. Art. 2 des Bayerischen Waldgesetz (BayWaldG) grenzen, ergeben sich für die Besitzer der angrenzenden Waldflächen durch die am Waldrand gelegene Bepflanzung Bewirtschaftungsschwerpunkte, u.a. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen sowie ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sachschäden.
- 6. Technische Regelwerke
  - 6.1 Alle zitierten DIN-Normen können in der Verwaltung / Gemeinde eingesehen werden. Zudem sind alle Normen und Richtlinien archivarisch beim Deutschen Patentamt hinterlegt.
  - 7. Gutachterliche Stellungnahmen und Planverweise (**wird ergänzt**)
  - 7.1 Blendgutachten der Fa. Sonnwin, Achter de Schön 1, 25436 Moorreege vom 06.11.2024.
  - 7.2 Entwässerungsgutachten der Fa. Sonnwin, Achter de Schön 1, 25436 Moorreege vom 06.11.2024.

### PLANZEICHNUNG

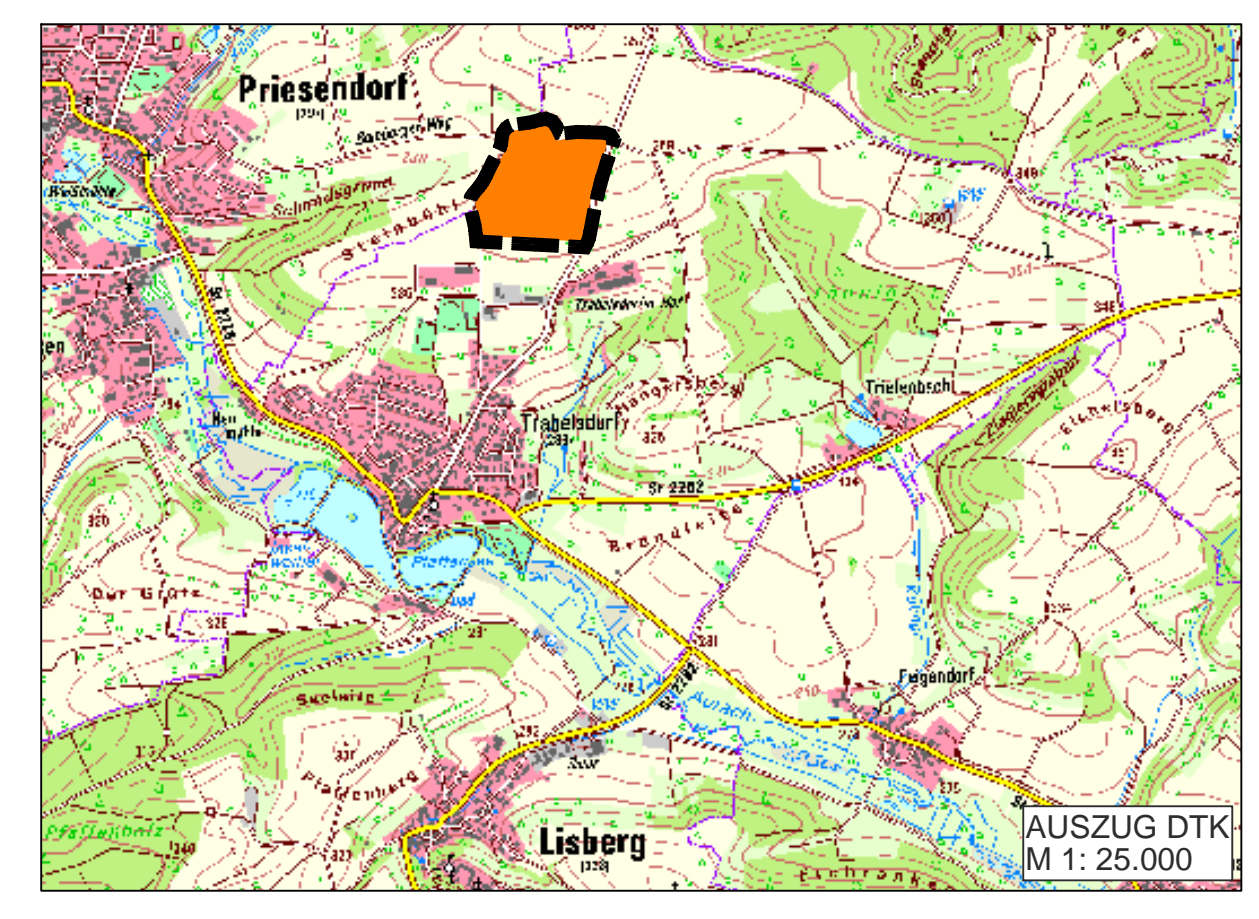


### Rechtsgrundlagen

- I. Die planungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:
  - §§ 4, 10 des BauzG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 176) geändert worden ist.
- II. Die örtlichen Bauvorschriften haben folgende Rechtsgrundlagen:
  - Art. 6 Abs. 5 und Art. 81 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588; BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist.
- III. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1), die zuletzt durch §1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.
- IV. Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:
  - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist und Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatschG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82; BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.
- V. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichnerverordnung - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 56), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.08.2021 (BGBl. I S. 1802, 1808).
- VI. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- VII. Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2242-1WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist.
- VIII. Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist.
- IX. Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

### Verfahrensvermerke

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Lisberg hat in der Sitzung vom 21.10.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... öffentlich bekannt gemacht.
  - 2. Der Gemeinderat der Gemeinde Lisberg hat in der Sitzung vom ..... die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lisberg wurde am ..... öffentlich bekannt gemacht.
  - 3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.11.2024 hat in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... stattgefunden.
  - 4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.11.2024 hat in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... stattgefunden.
  - 5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
  - 6. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgestellt.
  - 7. Der Gemeinderat Lisberg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB mit Begründung in der Fassung vom ..... als Sitzung beschlossen.
- Gemeinde Lisberg, den ..... (Siegel)  
Bürgermeisterin .....
- Die Regierung des Landratsamts hat den Bebauungsplan mit Beschluss vom ..... gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt. (Siegel)  
Genehmigungsbehörde .....
- Ausgeliefert  
Gemeinde Lisberg, den ..... (Siegel)  
Bürgermeisterin .....
- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt / Gemeinde zu jedemorts Einsicht bereitgehalten. Über dem Inhalt wird bei Vorliegen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.  
Gemeinde Lisberg, den ..... (Siegel)  
Bürgermeisterin .....



### GEMEINDE LISBERG Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaik SOLARPARK TRABELSDORF

PROJEKTNUMMER	PV 2024_20VI
PLANUNGSSTAND	06.11.2024 VORENTWURF
MAßSTAB	1:2000
PLANVERFASSER	Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG André Weber Schillerstraße 33, 95346 Stadsteinach fon: 09225-204 8039 / fax: -204 2076 mail: info@ib-weber.gmbh / www.ib-weber.gmbh